

Sitzung des Gemeinderates vom 28. Januar 2016

Anwesend: die HH DANNEMARK Emil, Bürgermeister-Vorsitzender;
Charles SERVATY, Frau Gaby GOFFART-KÜCHES, Daniel FRANZEN, Paul HERMANN,
Schöffen;
Erwin FRANZEN, Edgar FINK, Elmar HEINDRICHS, Maurice CHRISTEN, Frau Erika
MARGRAFF, Ludwig HEINEN, Hermann Joseph SCHMIDT, Tony BRUSSELMANS, José HECK,
Albert SCHUGENS, Frau Marie-Pierre SCHOMMER und Frau Inge SCHOMMER, Ratsmitglieder;
Manfred GILLESSEN, Generaldirektor-Sekretär.

TAGESORDNUNG:

1. Protokoll
 2. IMMOBILIEN:
 - a. Endgültiger Beschluss über die Übernahme ins öffentliche Wegenetz eines Weges innerhalb der Parzellierung „Zur Stöck“ in Nidrum. Antrag der Eigentümer.
 - b. Ratifizierung eines Beschlusses des Gemeindegremiums über den Verzicht der Inanspruchnahme eines Vorkaufsrechts von Privatgelände in Elsenborn, „Grünes Kloster“.
 3. Genehmigung der Freigabe von Holz aus Gemeindewaldungen für den Eigenbedarf der Gemeinde.
 4. Genehmigung einer Verlängerung der Sonderbedingungen zur Verpachtung des Jagdreviers „Plättscheid“ für einen weiteren Zeitraum von zwei Jahren.
 5. Allgemeine verwaltungspolizeiliche Verordnung der Gemeinden AMEL, BÜLLINGEN, BURG-REULAND, BÜTGENBACH und ST.VITH. Genehmigung von Anpassungen.
-

1° Protokoll

Das Protokoll der letzten Sitzung wird nach Vorlesung angenommen.

2° IMMOBILIEN:

a. Endgültiger Beschluss über die Übernahme ins öffentliche Wegenetz eines Weges innerhalb der Parzellierung „Zur Stöck“ in Nidrum. Antrag der Eigentümer.

Auf Grund seines Prinzipbeschlusses vom 26.11.2015, mit welchem der Gemeinderat, auf Antrag der Eigentümerin, die unentgeltliche Übernahme ins öffentliche Eigentum des Erschließungsweges innerhalb der genehmigten Parzellierung „Zur Stöck“ in Nidrum genehmigte;

In Anbetracht, dass dieser Weg laut Kataster unter Nr. 141c2 der Flur D in Nidrum aufgeführt wird und einen Flächeninhalt von 1.089 m², laut Vermessungsplan von Landmesser MREYEN vom 01.10.2010, aufweist;

In Anbetracht, dass die Abtretung unentgeltlich durch die Antragstellerin erfolgt und nach Durchsicht des vorliegenden technischen Abnahmeprotokolls mit kleineren Bemerkungen, was die vorhandene Infrastruktur angeht;

In Anbetracht, dass dieser Erwerb aus Gründen des öffentlichen Nutzens erfolgt;

Angesichts dessen, dass die öffentliche Untersuchung zu keinerlei Einsprüchen geführt hat;

Auf Grund des vorliegenden Vorschlags einer Urkunde vor Notar:

BESCHLIESST einstimmig:

Art. 1: Der Erwerb des Erschließungsweges innerhalb der Parzellierung „Zur Stöck“ in Nidrum, der Frau RAUW-HEINEN Annette gehörend, laut Kataster eingetragen unter Nr. 141c2 der Flur D in Nidrum, mit einem Flächeninhalt von 1.089 m² gemäß Vermessungsplan von Landmesser MREYEN vom 01.10.2010, im Hinblick auf eine Übernahme in das öffentliche Eigentum der Gemeinde wird hiermit genehmigt.

Art. 2: Der Erwerb erfolgt unentgeltlich und aus Gründen des öffentlichen Nutzens. Das vorliegende Modell einer Urkunde vor Notar wird hiermit gutgeheißen.

Art. 3: Mitteilung von gegenwärtigem Beschluss ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

b. Ratifizierung eines Beschlusses des Gemeindegremiums über den Verzicht der Inanspruchnahme eines Vorkaufsrechts von Privatgelände in Elsenborn, „Grünes Kloster“.

Auf Grund eines dringenden Beschlusses des Gemeindegremiums vom 08.12.2015 betreffend den Verzicht auf die Beanspruchung des Vorkaufsrechts zugunsten der Gemeinde betreffend Immobilien gelegen in Elsenborn, Grünes Kloster, Parzellen katastriert Flur B, Nr. 94/V3/P0000 und 94/Y3/P0000, über die Amtsstube von Notar MARAITE in Malmedy;

Angesichts dessen, dass die Gründe, die zum Verzicht auf das Vorkaufsrecht angeführt wurden durchaus nachvollziehbar sind und die Gemeinde derzeit kein Interesse an einem Erwerb der Immobilien haben dürfte;

In Erwägung, dass laut Schreiben des Notars dennoch gewisse Grunddienstbarkeiten künftig Fortbestand haben werden; dass diese in erster Linie dem Naturschutz dienen;

Auf Grund von Artikel L1222-1 des KLDD:

BESCHLIESST einstimmig:

- den Beschluss des Gemeindegremiums vom 08.12.2015 über den Verzicht auf das Vorkaufsrecht zu Gunsten der Gemeinde betreffend die beiden Grundstücke, gelegen in Elsenborn, „Grünes Kloster“, katastriert Flur B, Nr. 94/V3/P0000 und 94/Y3/P0000, Herrn Freddy HERBRAND in Malmedy gehörend, hiermit zu bestätigen;
- Mitteilung hierüber ergeht an die Amtsstube von Notar MARAITE in Malmedy.

3° Genehmigung der Freigabe von Holz aus Gemeindewaldungen für den Eigenbedarf der Gemeinde.

Auf Grund des Antrages des Bauleiters der Gemeinde auf Zuteilung von rund 15 m³ Holz aus den Gemeindewaldungen für den Eigenbedarf der Dienste im Bauhof der Gemeinde;

Auf Grund eines günstigen Gutachtens des Oberforstmeisters in Elsenborn;

Auf Grund des Dekretes vom 15.07.2008 über das Forstgesetzbuch, insbesondere der Bestimmungen von Titel 4, Kapitel V, sowie des Ausführungserlasses vom 27.05.2009, insbesondere die Bestimmungen von Kapitel VI;

Auf Grund des Artikels L-1222-1 des KLDD:

BESCHLIESST einstimmig:

Art. 1: Die Freigabe einer Menge von 15 m³ Holz aus den Gemeindewaldungen, vorzugsweise aus Windbrüchen oder Käferholz, für den Eigenbedarf des Bauhofs der Gemeinde wird hiermit genehmigt.

Art. 2: Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde. Abschrift hiervon ergeht zur Kenntnis an den Bauleiter der Gemeinde.

4° Genehmigung einer Verlängerung der Sonderbedingungen zur Verpachtung des Jagdreviers "Plättscheid" für einen weiteren Zeitraum von zwei Jahren.

Auf Grund des besonderen Lastenheftes der Jagdverpachtung 2012-2018;

Angesichts dessen, dass auf Vorschlag von Oberforstmeister DAHMEN in Elsenborn vor zwei Jahren das relativ kleine Waldrevier von „Plättscheid“ unter diesen Bedingungen und freihändig versuchsweise für zwei Jahre verpachtet wurde;

Auf Grund der hierzu festgelegten Sonderbedingungen zur Jagdverpachtung im Revier „Plättscheid“;

Auf Grund einer Empfehlung seitens des Oberforstmeisters das Jagdpachtverhältnis um weitere zwei Jahre, unter den bestehenden Bedingungen, zu verlängern, wobei in 2018 ohnehin die Neuausschreibung der Jagdverpachtung auf Gemeindegebiet ansteht;

Angesichts des Einverständnisses von Herrn Gerd SCHUMACHER, jetziger Anpächter, unter den bestehenden Bedingungen um zwei weitere Jahre zu verlängern;

Auf Grund von Artikel L1222-1 des KLDD:

BESCHLIESST einstimmig:

Art. 1: Das Pachtverhältnis des Jagdreviers „Plättscheid“ wird um weitere 2 Jahre, ab dem 01.05.2016 bis zum 30.04.2018, unter den derzeitigen Bedingungen und mit dem gleichen Anpächter verlängert.

Art. 2: Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde. Abschrift hiervon ergeht an die Forstverwaltung in Elsenborn.

5° Allgemeine verwaltungspolizeiliche Verordnung der Gemeinden AMEL, BÜLLINGEN, BURG-REULAND, BÜTGENBACH und ST.VITH. Genehmigung von Anpassungen.

Auf Grund des Neuen Gemeindegesetzes, insbesondere der Artikel 119, 119bis und 135;

Auf Grund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vom 22.04.2004, abgeändert durch Dekret vom 08.12.2005 sowie des Dekretes des Wallonischen Regionalrates vom 27.05.2004 zur Bestätigung des Erlasses vom 22. April 2004, insbesondere der Artikel L 1122-30, L 1122-32, L 1122-33, L 1113-1;

Auf Grund seines Beschlusses vom 09.08.2007, durch welchen der Gemeinderat die allgemeine verwaltungspolizeiliche Verordnung für das Gebiet der Gemeinde Bütgenbach verabschiedet hat, abgeändert durch Beschlüsse vom 21.02.2008, 18.11.2013 und vom 22.12.2014;

In Anbetracht, dass die allgemeine verwaltungspolizeiliche Verordnung durch den Polizeirat der Polizeizone „Eifel“, in seiner Sitzung vom 06.11.2014, neu überarbeitet wurde; dass diesen Änderungen nicht vollständig bei der Abänderung im Gemeinderat am 22.12.2014 Rechnung getragen wurde und es gilt dies nachzuholen;

In Anbetracht, dass demnach die Änderungen im Polizeirat vom 06.11.2014 integral übernommen werden sollten:

VERORDNET einstimmig:

Art. 1: Die vorliegende abgeänderte Fassung der allgemeinen verwaltungspolizeilichen Verordnung der Gemeinden Amel, Büllingen, Burg Reuland, Bütgenbach und St.Vith, laut Vorschlag des Polizeirates vom 06.11.2014, wird hiermit genehmigt.

Art. 2: Gegenwärtige Abänderung der Verordnung wird gemäß Artikel L1133-1ff. des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung veröffentlicht.

Art. 3: Eine Abschrift dieser Verordnung wird gerichtet an:

- die Aufsichtsbehörde der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- die Frau Staatsanwältin beim Gericht Erster Instanz in EUPEN;
- an die Frau Friedensrichterin beim Polizeigericht EUPEN in ST. VITH;
- an den Chef der Polizeizone Eifel.

Namens des Rates:

Der Sekretär,
gez. GILLESSEN M.

Der Vorsitzende,
gez. DANNEMARK E.
